

**Verordnung
über den Gemeindehaushalt
(Änderung vom 9. Februar 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über den Gemeindehaushalt (VGH)**

- § 1. Diese Verordnung gilt für den Finanzhaushalt Geltungsbereich
a. der Politischen Gemeinden und der Schulgemeinden,
lit. b unverändert;
c. der Zweckverbände und der gemeinsamen Anstalten.
- § 24. Abs. 1 unverändert. Interne Zinsen
² Die Gemeindevorsteherschaft legt eine marktübliche interne Verzinsung fest. a. Gegenstand
Abs. 3 unverändert.
- § 25. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung sind b. Offenlegung
im Voranschlag und in der Jahresrechnung offenzulegen.
- § 32. ¹ Die Gemeinden stellen die Jahresrechnung der Direktion Finanz-
der Justiz und des Innern nach Abschluss der Prüfung durch die Rech- informationen
nungsprüfungskommission in elektronischer Form zu.
- Abs. 2 unverändert.
- § 34 g. Abs. 1 unverändert. Melde- und
² Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Regelungen Anzeigepflicht
der geprüften Organisation sind dem Bezirksrat und der Rechnungsprü-
fungskommission bzw. dem die Anstalt beaufsichtigenden Gemeinde-
organ anzuzeigen, wenn
- a. die Vorsteherschaft oder die Anstaltsleitung trotz Meldung keine
angemessenen Massnahmen ergreift,
b. der Verstoss schwerwiegend ist oder
c. begründeter Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

Titel vor § 36:

D. Ausführungsbestimmungen und VersuchsprojekteVersuchs-
projekte

§ 36 a. ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern kann für befristete Versuchsprojekte mit einzelnen Gemeinden Organisations-, Buchführungs- und Rechnungslegungsregeln vereinbaren, die von der allgemeinen Ordnung abweichen.

² Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament.

Vollzug

§ 38. Die Direktion der Justiz und des Innern erlässt die Weisungen für den Vollzug. Die von ihr festgelegten Kontenrahmen, Kontenpläne, Voranschlags- und Rechnungsformulare, Datenaustauschformate usw. sind verbindlich. Sie kann gemeindeeigene Formulare zulassen, die den Anforderungen entsprechen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Hollenstein	Der stv. Staatschreiber: Hösli
-------------------------------	-----------------------------------

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Mai 2011 in Kraft ([ABl 2011, 562](#)).